

## Stellungnahme zum

Referentenentwurf des  
Bundeswirtschaftsministeriums für die  
Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über Allgemeine Bedingungen für die  
Versorgung mit Fernwärme und zur  
Aufhebung der Verordnung über die  
Verbrauchserfassung und Abrechnung bei  
der Versorgung mit Fernwärme oder  
Fernkälte (AVBFernwärmeV)

## Inhalt

Das Wichtigste in Kürze .....	3
Änderungsvorschläge .....	5
Zu § 1a Begriffsbestimmungen .....	5
Zu § 1a 8.) a) und b) Definition von Kleinstnetzen .....	5
Zu § 1b Veröffentlichungspflichten .....	5
Zu § 1b Absatz 1, 5.) Netzverluste .....	6
Zu § 1b Absatz 1, 7.) Informationen über Maßnahmen zur Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Betriebs des Wärmenetzes .....	7
Zu § 1b Absatz 1, 8.) b) grafisch dargestellte Informationen für jährliche Treibhausgasemissionen aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen .....	8
Zu § 1b Absatz 2 Berechnungsinstrument .....	8
Zu § 1b Absatz 4 Privilegierung von Wärmeerzeugungsanlagen zur Versorgung eines einzelnen Gebäudes, eines Gebäudenetzes oder eines Kleinstnetzes .....	9
Zu § 3 Anpassung der Wärmeleistung .....	9
Zu § 3 Absatz 1 Teilbedarfsbelieferung .....	9
Zu § 3 Absatz 2 Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung .....	9
Zu § 3 Absätze 5 und 6 Unterscheidung Größe des Wärmenetzes bei der Leistungsanpassung .....	10
Zu § 6 Haftung bei Versorgungsstörungen .....	11
Zu § 24 Absatz 1 Preisindizes bei Preisänderungsklauseln .....	11
Zu § 24a Anpassung von Preisänderungsklauseln bei Energieträgerwechsel oder Änderung der Beschaffungsstruktur .....	12
Zu § 25 Absatz 1 Abrechnung, Abrechnungsinformation, Verbrauchsinformationen .....	13
Zu § 25 Absatz 3 und Absatz 6 sowie § 25a Absatz 1 3.) Inhalt und Transparenz der Abrechnungen .....	13

## Das Wichtigste in Kürze

Leitungsgebundene Wärme ist entscheidend für die Transformation des Wärmesektors auf erneuerbare Energien und der Substitution fossiler Brennstoffe. Daher unterstützen die Bioenergieverbände des Hauptstadtbüros Bioenergie (HBB) eine Novellierung der AVBFernwärmeV, haben allerdings zahlreiche Anmerkungen am Entwurf von Ende November. Es gibt zahlreiche Punkte im Entwurf, die die Bioenergieverbände nicht unterstützen. Die Umstellung des Wärmesektors auf Erneuerbare Energien erfordert notwendige Anpassungen der AVBFernwärmeV. Nur so wird Rechtssicherheit für Fernwärmeversorgungsunternehmen (abgekürzt: FVU) gewährleistet, die in erneuerbare Wärmeerzeugungsanlagen investieren möchten. Es muss den Verbänden allerdings ermöglicht werden, weitreichende Änderungen im neuen Entwurf zu analysieren und mögliche Auswirkungen des Entwurfs mit den Mitgliedsunternehmen zu besprechen. Dies ist leider aufgrund der sehr kurzen Bearbeitungszeit von vier Werktagen nicht möglich gewesen. Aus diesem Grund muss angemerkt werden, dass diese Stellungnahme wahrscheinlich unvollständig ist, da die Bearbeitungszeit nicht ausreichend war, alle wesentlichen Änderungen zu beurteilen.

Aus Sicht der Bioenergieverbände sollten dabei u.a. die folgenden Punkte in der Novelle berücksichtigt werden:

**Anpassung von Preisänderungsklauseln bei Energieträgerwechsel oder Änderung der Beschaffungsstruktur:** Die Bioenergieverbände fordern § 24a wieder in die AVBFernwärmeV aufzunehmen. Dieser stellt sicher, dass bestehende Verträge zwischen FVU und Kunden fortgesetzt werden, wenn das FVU entscheidet, die Energieträger zu wechseln oder die Beschaffungsstruktur anzupassen. Ein FVU, welches beabsichtigt die fossilen mit erneuerbaren Energieträgern auszutauschen, beispielsweise mit Biomasse, braucht an dieser Stelle Investitionssicherheit. Die Gewissheit, bestehende Lieferverträge zu behalten, ist für FVU eine Voraussetzung, um sich für eine investitionsintensive Anpassung im Wärmenetz zu entscheiden, wie beispielsweise der Umstieg auf Biomasse. Darüber hinaus braucht es aus Sicht der Bioenergieverbände für die FVU ein **Preis Anpassungsrecht**, das es ihnen ermöglicht Sprunginvestitionen zur Defossilisierung von Fernwärmesystemen weiterzugeben. Notwendige Investitionen in neue Wärmeerzeugungsanlagen führen in der Regel zu erhöhten Kosten, die der FVU nicht allein tragen kann. Ohne ein solches Preis Anpassungsrecht müssten FVU ihre Kunden kündigen und neue Verträge aushandeln. Das Ausbleiben dieser Regelung würde dazu führen, dass vertragsrechtliche Vorgaben Investitionen in erneuerbare Wärmeerzeugungsanlagen hemmen.

**Entlastung für Kleinstnetze:** Im Rahmen der Neugestaltung dürfen kleine und Kleinstnetze nicht übermäßig belastet und mit großen Netzen gleichgesetzt werden. Sinnvolle Erleichterungen oder Ausnahmen für kleine Netze sind aus Sicht der Bioenergieverbände sehr wichtig, weil sie völlig anderen Rahmenbedingungen unterliegen und andere Möglichkeiten haben als große Netze. Die Bioenergieverbände begrüßen, dass die Definition von Kleinstnetzen in diesem Entwurf angepasst wurde und Kleinstnetze definiert werden als Wärmenetz, das eine thermische Gesamtnennleistung von weniger als 5 Megawatt aufweist. Die Bioenergieverbände fordern jedoch weiterhin die Definition von Kleinstnetzen anzupassen. Kleinstnetze sollten Netze umfassen, die bis zu 300 Hausanschlüsse **oder** eine thermische Gesamtnennleistung von weniger als 6 Megawatt aufweisen.

Die Bioenergieverbände vermissen § 3 Absatz 5 und 6 im neuen Referentenentwurf, die aus dem neuen Entwurf gelöscht wurden. Sie hatten es begrüßt auch in § 3 bei der Anpassung der Leistung zwischen großen und kleinen Netzen zu unterscheiden.

**Bürokratie eindämmen – Veröffentlichungspflichten auf sinnvolle Angaben beschränken:** Das FVU darf durch die gewünschte und wichtige transparente Informationsbereitstellung nicht überfordert werden. Der Aufwand muss im Verhältnis zum Nutzen stehen. Informationen zu Netzverlusten, die laut Referentenentwurf vom Fernwärmeversorger veröffentlicht werden sollen, werden bereits jährlich im Rahmen des § 5 EnStatG („8. die Menge der Netzverluste“) an Statistische Landesämter übermittelt.

**Sonderkündigungsrecht für Kunden nur bei einem Mehrwert für die Defossilisierung des Wärmesektors:** Der Verordnungstext sollte aus Sicht der Bioenergieverbände klarstellen, dass bei einem vollständig aus erneuerbaren Energien gespeisten Wärmenetz, der Kunde seinen Wärmebedarf nicht aus einer anderen Wärmequelle decken darf. Andernfalls würden Investitionen in erneuerbare Wärmenetze unsicher zu kalkulieren und ein erneuerbarer Energieträger nur gegen einen anderen ausgetauscht.

**Preisindizes für einzelne Energieträger:** Die Bioenergieverbände begrüßen, dass für die Preisänderungsklauseln sowohl Preisindizes als auch die tatsächlichen Kosten verwendet werden dürfen. Der Wärmepreisindex, der vor allem auf Betriebskosten für Öl- und Gaszentralheizungen beruht, ist kein geeigneter Index für erneuerbare Technologien und widerspricht dem Anspruch der Novellierung, die Verordnung aufgrund der anstehenden Defossilisierung des Wärmesektors umzusetzen. Für die Hauptbioenergieträger wie beispielsweise Altholz, Landschaftspflegeholz oder auch Silomais (und andere pflanzliche Biomasse) zur Biogaserzeugung etc. sind eigene Indizes notwendig.

**Klarheit schaffen:** An einigen Stellen der Verordnung gibt es Anpassungsbedarf, da unklar ist, wie die Regelung im Detail umzusetzen ist. Dazu gehören beispielsweise die Veröffentlichungspflicht von Netzverlusten (§1b Absatz 1 5.) oder die Veröffentlichung eines Berechnungsinstruments (§1b Absatz 2).

## Änderungsvorschläge

### Zu § 1a Begriffsbestimmungen

#### Zu § 1a 8.) a) und b) Definition von Kleinstnetzen

Die Bioenergieverbände begrüßen, dass für große und kleine Wärmenetzen nicht dieselben Anforderungen gelten sollen, sehen allerdings an dieser Stelle des neuen Entwurfs Anpassungsbedarf. Die Verbände bewerten es als positiv, dass die Definition von Kleinstnetzen im Entwurf vom 30. November angepasst wurde. Im neuen Referentenentwurf der AVBFernwärmeV werden Kleinstnetze definiert als ein Wärmenetz, das *eine thermische Gesamtnennleistung von weniger als 5 Megawatt aufweist und nicht mehr als 100 Hausanschlüsse versorgt.*“

Im Entwurf aus Juli wurde ein anderer Terminus für die Größe der Kleinstnetze gebraucht. Das Bundeswirtschaftsministerium sollte klarstellen, was der Unterschied ist zwischen „thermischer Gesamtleistung in Megawatt“ aus dem aktuellen Entwurf und „MWh je laufenden Meter der Fernwärmemetrasse“ aus dem Entwurf aus Juli und darlegen, inwieweit sich die beiden Bezeichnungen unterscheiden.

Im alten Entwurf wurde bei der Definition unterschieden, dass entweder das Kriterium Wärmeabnahme oder die Anzahl der Hausanschlüsse für die Definition von Kleinstnetze herangezogen wird („Hausanschlüsse **oder** Wärmeabnahme von nicht mehr als [...]“). Im neuen Entwurf werden beide Kriterien für die Definition gleichwertig herangezogen („thermische Gesamtnennleistung **und** nicht mehr als 100 Hausanschlüsse [...]“). Es sollte aus Sicht der Bioenergieverbände definitiv bei der „oder“-Bezeichnung festgehalten werden.

Im Referentenentwurf wird nicht darauf eingegangen, aus welchen Gründen ein Kleinstnetz gerade nach dieser Anzahl Hausanschlüsse und Richtwert für Wärmeabnahme definiert wird. Genossenschaftliche Wärmenetze bestehen durchschnittlich aus ca. 100 Haushalten. Es gibt allerdings auch größere Wärmenetze, die genossenschaftlich oder mittelständisch organisiert sind. Zudem gibt es kleinere Fernwärmeversorger, die Wärmenetze betreiben, die ebenfalls mehr Haushalte beliefern als der Grenzwert 100. Kleinere Unternehmen sollten im Vergleich zu großen Unternehmen entlastet werden. Hier gilt es die unterschiedlichen personellen und administrativen Ausstattungen der Unternehmen zu berücksichtigen. Die Bioenergieverbände plädieren deshalb für eine Anpassung der Definition von Kleinstnetzen.

### Vorschlag

§1, Abs. 4, 8.) sollte wie folgt angepasst werden:

[...] „Kleinstnetz“ ein Wärmenetz, das *eine thermische Gesamtnennleistung von weniger als 5 6 Megawatt aufweist ~~und~~ **oder** nicht mehr als ~~100~~**300** Hausanschlüsse versorgt, [...].*

### Zu § 1b Veröffentlichungspflichten

Im Referentenentwurf werden dem FVU verschiedenste Veröffentlichungspflichten aufgebürdet. Die Bioenergieverbände betonen, dass es wichtig ist, dem Kunden transparent Informationen bereitzustellen, aber diese Informationen sollten sinnvoll ausgewählt und nicht zu umfangreich sein. Hier gilt es, sich auf die unbedingt notwendigen Pflichten zu beschränken und (technische) Informationen, die Kunden nicht sinnvoll interpretieren können, wegzulassen. Gerade in der nicht endenden Debatte

um Bürokratieabbau gilt es in diesem Fall die FVU nicht zu überlasten. Im Referentenentwurf ist unter E.2, dem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, kein Wert für die Kosten der Informationspflicht hinterlegt. Die Bioenergieverbände gehen davon aus, dass der Mehraufwand, die aus den Informationspflichten entstehen, gerade FVU kleiner Netze personell und finanziell enorm belasten werden.

### Zu § 1b Absatz 1, 5.) Netzverluste

Im Referentenentwurf sind FVU dazu aufgefordert *„Informationen über die Netzverluste in Prozent, in Kilowattstunden, sowie in durchschnittlichen Kilowattstunden pro Kilometer der Fernwärmetrasse pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe und die Angabe der gesamten Wärme-Netzeinspeisung im selben Zeitraum, wobei die Wärmeabgabe, der vom Kunden und vom FVU für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme entspricht [...]“* zu veröffentlichen. Dieser Aufwand ist für die Fernwärmeversorger erheblich, da nicht alle Angaben standardmäßig erhoben werden. Bei der Informationsbereitstellung von Netzverlusten in *„durchschnittlichen Kilowattstunden pro Kilometer der Fernwärmetrasse“* sollten weitere Sachverhalte berücksichtigt werden, die die Veröffentlichung dieser in Frage stellen. Es gibt bisher keinen einheitlichen Maßstab, wie eine Trassenlänge festzulegen ist. Es gibt FVU, die lediglich die Haupttrasse ermittelt haben. Die Ermittlung des Gesamtwärmenetzes, welches jeden einzelnen Haushalt berücksichtigt, ist zudem sehr aufwendig. Viele Fernwärmeversorger haben diese Information nicht vorliegen. Zudem sind die Angaben zu Netzverlusten nicht sehr genau. Die Zähler beim Endkunden können defekt oder falsch sein, was wiederum die Angaben zum Netzverlust verfälscht.

Informationen zu Netzverlusten, die laut Referentenentwurf vom Fernwärmeversorger veröffentlicht werden sollen, werden von FVU bereits jährlich im Rahmen des § 5 EnStatG („8. die Menge der Netzverluste“) an Statistische Landesämter übermittelt. Folgende Akteure übermitteln dieses Erhebungsmerkmal bereits: „Betreiber von Heizwerken ab einer installierten Nettonennleistung von 1 Megawatt thermisch und bei allen Betreibern von Anlagen zur netzgebundenen Wärmeversorgung einschließlich wärmegeführter Blockheizkraftwerke, soweit deren Anlagen nicht bereits nach § 3 erfasst werden, sowie bei Dritten, die sich dieser Anlagen zur Verteilung bedienen“ (§ 5 EnStatG).

Des Weiteren ist nicht ersichtlich, welchen Mehrwert die Informationen über Netzverluste für Kunden haben sollen, da Kunden ohnehin nur die abgenommene Wärmemenge bezahlen. Hinzu kommt, dass bei Biomassenetzen im Sommer Nebenerzeuger wie Solarthermie oder Wärmepumpen anstatt der Biomasseanlage zum Einsatz kommen können und so im Jahresverlauf unterschiedlichste Bedingungen gelten. Ebenfalls ist die Wärmeabnahme im Sommer geringer, so dass sich auch die Rücklauf-temperatur von den Wintermonaten unterscheidet. Beides hat wiederum Einfluss auf die Netzverluste. Daran wird deutlich, dass eine Darstellung der Netzverluste im Referentenentwurf interpretationsbedürftig ist und aufgrund dessen keine zielführende Information darstellt.

Zudem geht aus dem Entwurf nicht hervor, wie Netzverluste zu berechnen sind und welche Rechen-vorschriften hierfür angewandt werden sollen. Es besteht die Gefahr, dass am Ende ein externer Gutachter beauftragt werden muss, der die Berechnung der Netzverluste prüft. Um zusätzliche und vermeidbare Kosten zu vermeiden, sollte die Anforderung gestrichen werden.

### Vorschlag

Es sollte sich in der Anpassung der AVBFernwärmeV bei der Bereitstellung von Informationen über Netzverluste auf wenige Parameter geeinigt werden. Es ist nicht verständlich, warum das FVU solche detaillierten Informationen bereitstellen soll. Dem Kunden wird damit nicht geholfen. Die Informationsveröffentlichung zu *Netzverlusten in durchschnittlichen Kilowattstunden pro Kilometer der Fernwärmetrasse* sollte aus den oben genannten Gründen aus der Verordnung gestrichen werden.

Für den Fall, dass an den Veröffentlichungspflichten zu Netzverlusten festgehalten werden sollte, muss zwingend geklärt sein, welche Rechenvorschriften gelten.

Fernwärmeversorger, die ihre Informationen bereits an Statistische Landesämter weitergeben, sollten von der Veröffentlichungspflicht befreit werden. Dazu gehören „Betreiber von Heizwerken ab einer installierten Nettonennleistung von 1 Megawatt thermisch und bei allen Betreibern von Anlagen zur netzgebundenen Wärmeversorgung einschließlich wärmegeführter Blockheizkraftwerke, soweit deren Anlagen nicht bereits nach § 3 erfasst werden, sowie bei Dritten, die sich dieser Anlagen zur Verteilung bedienen“ (§ 5 EnStatG).

### Zu § 1b Absatz 1, 7.) Informationen über Maßnahmen zur Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Betriebs des Wärmenetzes

Laut Entwurf sollen FVU auch „Informationen über Maßnahmen zur Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Betriebs des Wärmenetzes, insbesondere zu Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Fernwärmeversorgung in den vergangenen fünf Jahren, soweit vorhanden [...]“ bereitstellen.

FVU haben ein eigenes wirtschaftliches Interesse daran, eine hohe Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Zudem sind sie vertraglich verpflichtet, gemäß § 5 Abs. 1 AVBFernwärmeV die vereinbarte Wärmemenge jederzeit bereitzustellen. Ein zusätzlicher Anreiz durch Transparenzvorgaben, um den Wettbewerb zur Erhöhung der Versorgungssicherheit anzuregen, ist daher nicht notwendig. Die Bioenergieverbände begrüßen, dass im neuen Referentenentwurf nicht mehr Bezug genommen wird auf das im Stromsektor bekannte n-1-Kriterium, welches nicht auf Fernwärmesysteme anwendbar ist.

Um eine hohe Versorgungssicherheit zu gewährleisten, muss das FVU weitreichende unternehmerische Entscheidungen in Bezug auf die Planung, den Bau und den Betrieb von Fernwärmesystemen treffen. Da Fernwärmesysteme als Kritische Infrastrukturen eingestuft sind (§ 2 Abs. 5 BSI-KritisV), sollten solche Informationen nicht öffentlich zugänglich gemacht werden, insbesondere nicht auf leicht zugängliche Weise über die Internetseite des FVUs.

### Vorschlag

§ 1b Absatz 1, 7.) sollte gestrichen werden.



## Zu § 1b Absatz 1, 8.) b) grafisch dargestellte Informationen für jährliche Treibhausgasemissionen aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

Laut Referentenentwurf müssen Fernwärmeversorger die mit dem Energiemix verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen veröffentlichen, insbesondere solche von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen. An dieser Stelle wird nicht zwischen fossilen und erneuerbaren Energien unterschieden. KWK-Anlagen, die mit nachhaltiger Bioenergie (z.B. Biogas, Holzenergie) betrieben werden, würden so in den Pflichten gleichgesetzt werden mit fossilen KWK-Anlagen. Diese Benachteiligung erneuerbarer Energien Anlagen gilt es zu vermeiden. Bislang war für Fernwärmenetze – zumindest mit reiner oder überwiegender Biogaswärme oder Holzenergie – keine Verpflichtung zur Ausweisung von CO<sub>2</sub>-Emissionswerten vorgesehen. Es gibt bereits Verpflichtungen für Wärmelieferanten diese auszuweisen. Diese sind im Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (CO<sub>2</sub>KostAufG) festgelegt und gelten weder für Biogas noch für Holzenergie. Anstatt den Fernwärmeversorger hier mit neuen Pflichten zu belasten, ist es wichtig, an dieser Stelle für Klarheit und Bürokratieabbau zu sorgen und nicht mehrere Veröffentlichungspflichten einzuführen. Daher schlagen die Bioenergieverbände im Hauptstadtbüro Bioenergie vor, die Verpflichtungen aus dem CO<sub>2</sub>KostAufG zu belassen und in der AVBFernwärmeV keine weiteren Veröffentlichungspflichten zu jährlichen Treibhausgasemissionen einzuführen. Alles andere wird von den Bioenergieverbänden für nicht umsetzbar gehalten, da es bisher kein standardisiertes Verfahren für die Ermittlung der Emissionen gibt.

### Vorschlag

Absatz 1, 8.) b) soll wie folgt angepasst werden:

„[...] die mit dem Energiemix verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen, wobei im Fall der Wärmeerzeugung in einer **fossilen** Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage die Zuordnung der Brennstoffemissionen für die Erzeugung der Wärme entsprechend der in DIN EN 15316-4-5: 2017-09 Abschnitt 6.2.2.1.6.3 beschriebenen Methode (Carnot-Methode), vorzunehmen ist, sowie [...]

## Zu § 1b Absatz 2 Berechnungsinstrument

Laut Referentenentwurf ist das FVU bei Preisregelungen, mit enthaltener Preisänderungsklausel, verpflichtet, auf der Webseite „[...]mindestens eine auf den aktuellen Preisbestandteilen beruhende Musterberechnung sowie ein interaktives Berechnungsinstrument zu veröffentlichen [...]“. Dies stellt Fernwärmeversorger vor die Herausforderung, dieses Onlineinstrument zu entwickeln oder entwickeln zu lassen. Es ist nicht klar, wie das Instrument aufgebaut werden soll oder welche Informationen enthalten sein sollen. Es ist zudem fraglich, welchen Mehrwert dieses Instrument für die Kunden darstellen soll.

### Vorschlag

Die Bioenergieverbände fordern, dieses Berechnungsinstrument aus dem Gesetzesentwurf zu streichen. Für den Fall, dass die Anforderung nicht gestrichen wird, gilt es klarzustellen, wie ein solches Instrument gestaltet sein soll und welche Informationen enthalten sein sollen. Eine Musterberechnung mit aktuellen Preisbestandteilen, wie sie im Referentenentwurf gefordert ist, sollte hierfür ausreichen.



### Zu § 1b Absatz 4 Privilegierung von Wärmeerzeugungsanlagen zur Versorgung eines einzelnen Gebäudes, eines Gebäudenetzes oder eines Kleinstnetzes

Die Bioenergieverbände begrüßen, dass bei den Veröffentlichungspflichten für Kleinstnetze nicht die gleichen Bedingungen gelten wie für große Netze. Wärmeerzeugungsanlagen zur Versorgung eines einzelnen Gebäudes, eines Gebäudenetzes oder eines Kleinstnetzes sind von den Veröffentlichungspflichten in den Absätzen 1 Nummer 1, 3 sowie 5 bis 8 und Absatz 3 befreit. Bei diesen Wärmeerzeugungsanlagen hat „stellen FVU die jeweiligen vertrags- und produktspezifischen Informationen im Sinne des Absatz 1 auf anderem Wege rechtzeitig vor Vertragsschluss zur Verfügung.“

### Zu § 3 Anpassung der Wärmeleistung

#### Zu § 3 Absatz 1 Teilbedarfsbelieferung

Im Referentenentwurf wird es dem Kunden und dem FVU ermöglicht, bei Vertragsabschluss den Bezug von Fernwärme „dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen.“

Für den Fall, dass ein Kunde nicht seinen gesamten Wärmebedarf aus dem Netz deckt, sondern nur eine Teilbedarfsbelieferung zur Abdeckung von Spitzenlasten erfolgt, stellt dies das FVU vor Herausforderungen, da eine Teilbedarfslieferung andere Anforderungen an die Wärmeerzeugung stellt als eine kontinuierliche Wärmelieferung. Der Vorschlag der AVBFernwärmeV sieht vor, dass eine Teilbedarfslieferung (z.B. Spitzenlast) kostenneutral ggü. der vollständigen Abdeckung erfolgen soll. Beim FVU sorgt die Änderung des Versorgungsvertrages für Planungsunsicherheit, beispielsweise bei einem laufenden Versorgungsvertrag über den gesamten Wärmebedarf, der umgeändert werden soll zu einer Teilbedarfslieferung.

#### Vorschlag

Sollten nur Teilbedarfslieferungen für einen Kunden erfolgen, sollte die Möglichkeit gewährt werden, hierfür gesonderte Preise auszuweisen, da dies für das FVU mit höheren Kosten verbunden sein kann (z.B. durch eine neue Messstation oder eine überdimensionierte Wärmeübergabestation und einer notwendigen Überbauung des Wärmeerzeugers). Die Kostenneutralität könnte nur gewährt werden, wenn dem Energieversorger keine Kosten entstehen würden, was bei einer Umstellung von vollständiger Abdeckung auf Teilbedarf nicht der Fall ist.

#### Zu § 3 Absatz 2 Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung

Dem Kunden soll hier laut Referentenentwurf die Möglichkeit eingeräumt werden, seinen Versorgungsvertrag mit dem Fernwärmeversorger auch noch nach Vertragsabschluss anzupassen, wenn er

seinen Wärmebedarf aus selbst erzeugter erneuerbarer Energie decken möchte. Die Anpassung eines laufenden Versorgungsvertrages kann bei Fernwärmeversorgern für Unsicherheiten sorgen. Es ist nicht abzusehen, wie viele Kunden dieses Angebot in Anspruch nehmen würden. Der Fernwärmeversorger tritt in Vorleistung, wenn er das Wärmenetz aufbaut und erleidet möglicherweise Verluste, wenn die Abnehmer bei laufenden Verträgen wegfallen.

### Vorschlag

Bei einem bereits nahezu mit 100% Erneuerbaren Energien (EE) gespeisten Wärmenetz, in dem z.B. lediglich die Spitzenlast mit fossiler Energie abgedeckt wird, sollte diese Klausel nicht gelten. Bei einem zum Teil mit EE-Wärme gespeisten Netz sollte der Kunde nachweisen müssen, dass seine neue angestrebte Wärmeversorgung zu einem höheren Anteil als das Wärmenetz aus EE erfolgt.

In der AVBFernwärmeV sollte für den Versorgungsvertrag eine Mindestlaufzeit eingeführt werden, in der vertragliche Anpassungen nicht möglich sind. Diese vertragliche Mindestlaufzeit soll jedoch nur gelten, wenn ein Kunde durch den Wechsel seinen Wärmebedarf mit einem höheren Anteil erneuerbarer Energien stillen wird.

### Zu § 3 Absätze 5 und 6 Unterscheidung Größe des Wärmenetzes bei der Leistungsanpassung

Die Bioenergieverbände vermissen § 3 Absätze 5 und 6 aus dem Referentenentwurf von Ende Juli 2024.

Die Bioenergieverbände hatten es begrüßt, dass auch bei der Anpassung der Leistung zwischen großen und kleinen Netzen unterschieden wird. Laut Referentenentwurf (Absatz 5) hat der Fernwärmeversorger bei der Anpassung der Leistung die Möglichkeit, eine Kostenerstattung zu erhalten. Bei der Leistungsanpassung für Wärmenetze bei einer thermischen Gesamtnennleistung von unter 20 Megawatt und einem laufenden Erst-Vertrag mit dem Kunden, ist der Fernwärmeversorger berechtigt, „*die unmittelbar durch die Anpassung oder Kündigung verursachten Kosten und den nicht abgeschriebenen Teil der Vermögenswerte, die für die Wärmeversorgung des betreffenden Kunden erforderlich waren, zu berücksichtigen oder, im Fall der Kündigung nach Absatz 3, eine angemessene Ausgleichszahlung zu verlangen.*“ An dieser Stelle ist zu kritisieren, dass nicht näher definiert wird, was eine angemessene Ausgleichszahlung darstellen soll. Dieser Punkt muss geklärt werden, ansonsten können sowohl beim Kunden als auch beim FVU Unsicherheiten entstehen und ggf. eine Anpassung der Leistung vermieden werden.

Zudem begrüßten die Bioenergieverbände in der Stellungnahme vom 20. August 2024 die Privilegierung von Wärmeerzeugungsanlagen zur Versorgung eines einzelnen Gebäudes, oder im Falle eines Gebäudenetzes oder Kleinstnetzes in Absatz 6. Für diese Netzgrößen darf die vertraglich vereinbarte Wärmeleistung nur angepasst werden, wenn der Kunde Effizienzmaßnahmen umsetzt, „*die den Endenergiebedarf des Gebäudes senken [...]*“.

### Vorschlag

Die Bioenergieverbände fordern die Absätze 5 und 6 wiederaufzunehmen und zu definieren, was eine angemessene Ausgleichszahlung darstellt.

### Zu § 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

Für Schäden, die ein Kunde durch eine Unterbrechung der Wärmeversorgung erleidet, haftet das FVU. Hier sind allerdings keine Einschränkungen aufgeführt und sollten ergänzt werden.

### Vorschlag

Aufgrund z.B. einer möglichen Gasmangellage und dem nicht auszuschließenden Fall eines Blackouts im Winter, ist die Auslegung des § 6 für diesen Falle zu klären. Bei Nichtverschulden des Fernwärmeversorgers aufgrund höherer Gewalt oder extern nicht beeinflussbarer Effekte darf es zu keiner Haftung (z.B. für Krankheit oder sonstige Schäden) aufgrund des Wärmelieferausfalls bei einer Versorgungsstörung kommen.

### Zu § 24 Absatz 1 Preisindizes bei Preisänderungsklauseln

Die Bioenergieverbände kritisieren, dass es an dieser Stelle keine Verbesserung im Sinne der Bioenergieverbände im Vergleich zum Referentenentwurf aus Juli 2024 gegeben hat.

Laut Referentenentwurf darf eine Preisänderungsklausel „*nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das FVU (Kostenelement) als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (Marktelement) angemessen berücksichtigt*“. Als Marktelement wird der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Wärmepreisindex abgebildet, der sich insbesondere aus „Betriebskosten für Gaszentralheizungen“, „Betriebskosten für Ölzentralheizung“ und „Fernwärme“ zusammensetzt. Erneuerbare Energien wie die Bioenergie nehmen dabei nur eine unterrepräsentierte Rolle ein, obwohl sie bei der Defossilisierung der Wärmenetze eine essenzielle Rolle spielen. Daraus ergibt sich, dass FVU, die bereits zeitnah auf eine ausschließlich oder überwiegend auf erneuerbaren Energien basierende Erzeugungsstruktur umstellen, bei der Anwendung der gemäß § 24 Abs. 1, S. 1 des Referentenentwurfs ausgestalteten Preisänderungsklausel trotz des tatsächlich nicht oder kaum vorhandenen Anteils fossiler Erzeugungsstrukturen, diese im Wege des Marktelements berücksichtigen müssen. Beim Ziel der Defossilisierung des Wärmesektors bis ins Jahr 2045 erscheint es widersprüchlich, dass sich Fernwärmepreise an fortbestehenden fossilen Verhältnissen auf dem Wärmemarkt richten, auch wenn Fernwärmesysteme teilweise schon defossilisiert sind.

Im Referentenentwurf werden Indizes erwähnt, die im Rahmen der Preisänderungsklauseln für die Änderung des Gesamtpreises wie der verschiedenen Preisbestandteile verwendet werden dürfen. Der Entwurf betont, dass die Indizes die tatsächlich eingesetzten Energieträger abbilden sollen. Es ist dabei allerdings zu bemängeln, dass der Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamts nicht die Kosten der einzelnen Energieträger, sondern lediglich die Entwicklung des allgemeinen Fernwärmepreises beschreibt. Er könnte (alternativ bzw. ergänzend zum Öl- oder Gaspreis) dafür verwendet werden,

die allgemeine Wärmepreisentwicklung abzubilden. Die Forderung, die Preisentwicklung der tatsächlich eingesetzten Energieträger abzubilden, kann hiermit nicht erfüllt werden.

Laut Referentenentwurf sollen bei Preisänderungsklauseln das „Marktelement und [das] Kostenelement in der Preisänderungsformel zu gleichen Teilen gewichtet werden.“ Die Bioenergieverbände merken an, dass hierzu keine Erfahrungswerte bekannt sind. Der als Marktelement zu nutzende Wärmepreisindex bildet nicht die Marktbedingungen für Wärmenetze ab, die bereits zu großen Teilen oder vollständig aus erneuerbaren Energien bestehen. Wenn Gas- und Ölpreise steigen und somit das Marktelement steigt, entstünden für FVU, die ein erneuerbares Wärmenetz betreiben, vermeintlich erhöhte Kosten, obwohl sich an ihren Marktbedingungen nichts verändert hat.

### Vorschlag

Anstatt einer Orientierung an einem allgemeinen Preisindex, bräuchte es von Seiten des Statistischen Bundesamts (destatis.de) stattdessen spezifische Indizes für einzelne Energieträger. Insbesondere für die Haupt-Bioenergieträger wie Altholz, Landschaftspflegeholz, Silomais und andere pflanzliche Biomasse zur Biogaserzeugung etc. sind Indizes notwendig, welche die inhaltlichen Anforderungen der AVBFernwärmeV erfüllen können, und die Marktrealitäten abbilden.

Der folgende Satz sollte aus der AVBFernwärmeV gestrichen werden, um FVU die Möglichkeit zu geben, ihre Kosten realistisch abzubilden. ~~Marktelement und Kostenelement in der Preisänderungsformel zu gleichen Teilen gewichtet werden.~~

### Zu § 24a Anpassung von Preisänderungsklauseln bei Energieträgerwechsel oder Änderung der Beschaffungsstruktur

Die Bioenergieverbände vermissen den § 24a, der im Referentenentwurf vom 30. Juli noch enthalten war. Laut dem Referentenentwurf von Juli 2024 kann ein „FVU, das einen eingesetzten Energieträger wechselt oder die jeweilige Beschaffungsstruktur wesentlich ändert, eine zuvor vertraglich vereinbarte Preisänderungsklausel einseitig gegenüber dem Kunden insoweit ändern, dass die in der Preisänderungsklausel auf den bisherigen Energieträger oder die bisherige Beschaffungsstruktur Bezug nehmenden Berechnungsfaktoren an den neuen Energieträger oder die neue Beschaffungsstruktur angepasst werden.“ Die Anpassung von Preisänderungsklauseln bei Energieträgerwechsel oder Änderung der Beschaffungsstruktur ist enorm wichtig, da den FVU dadurch ermöglicht wird, an bestehenden Lieferverträgen anzuknüpfen, ohne diese kündigen zu müssen.

Die Abschaffung von § 24a führt dazu, dass FVU bei der Anpassung der Energieträger oder Beschaffungsstruktur an Investitionssicherheit verlieren. Ohne § 24a besteht die Möglichkeit, dass Kunden einem neuen Versorgungsvertrag nicht zustimmen könnten.

Es ist dabei im Sinne des Verbrauchers, wenn FVU sich dafür entscheiden, die Energieträger im Wärmenetz auf erneuerbare Energien umzustellen.

### Vorschlag

Die Bioenergieverbände fordern § 24a aus dem vorherigen Entwurf in die AVBFernwärmeV erneut aufzunehmen, um FVU die erforderliche Investitionssicherheit für einen Umstieg auf erneuerbare Energien zu gewährleisten.

### Zu § 25 Absatz 1 Abrechnung, Abrechnungsinformation, Verbrauchsinformationen

Die Bioenergieverbände begrüßen, dass im neuen Entwurf von November 2024 die Frist für die Bereitstellung der Abschlussrechnung nach Ende des vereinbarten Zeitraums oder nach Beendigung des Lieferverhältnisses bei vier Monaten liegt. Im Entwurf aus Sommer 2024 lag die Frist bei sechs Wochen.

### Vorschlag

Die Bioenergieverbände fordern eine Klarstellung, dass diese Frist bei Messeinrichtungen ohne Fernablesbarkeit nur dann eingehalten werden muss, sofern der Kunde die für die Abrechnung notwendige Selbstablesung termin- und ordnungsgemäß durchgeführt und übermittelt hat bzw. der Kunde den Zugang zu den Messeinrichtungen ermöglicht, damit das FVU diese rechtzeitig ablesen kann.

### Zu § 25 Absatz 3 und Absatz 6 sowie § 25a Absatz 1 3.) Inhalt und Transparenz der Abrechnungen

Laut § 25 Absatz 3 des Referentenentwurfs ist das FVU auf Wunsch des Kunden verpflichtet, Abrechnungsinformationen und Verbrauchsinformationen elektronisch bereitzustellen. Kleinstnetzbetreiber sollten von davon befreit werden. Laut Absatz 6 ist der Fernwärmeversorger weiterhin verpflichtet dem Kunden Abrechnungsinformationen einschließlich von Verbrauchsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs monatlich zur Verfügung zu stellen, wenn beim Kunden fernablesbare Messeinrichtungen installiert sind. Dies stellt für Fernwärmeversorger einen enormen Mehraufwand dar und Kleinstnetzbetreiber sollten von dieser Pflicht befreit werden.

Laut § 25a (Inhalt und Transparenz der Abrechnungen) Absatz 1 3.) sollen FVU dem Kunden „*einen Vergleich des gegenwärtigen, witterungsbereinigten Wärmeverbrauchs des Kunden mit dessen witterungsbereinigtem Wärmeverbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres in grafischer Form*“ bereitstellen. Erneut würde hier ein Mehraufwand für FVU entstehen. Kleinstnetzbetreiber sollten auch von den Pflichten aus § 25a Absatz 1 3.) befreit werden. Es ist möglich, dass diese ansonsten z.B. teure Softwarelösungen einkaufen müssen, die die Kosten der Wärme unnötig erhöhen würde.

### Vorschlag

Die Bioenergieverbände schlagen vor, dass Kleinstnetzbetreiber von den Anforderungen aus §25 Absatz 3 und 6 sowie § 25 a 3.) befreit werden.

## Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek

Leiterin

Tel.: 030-2758179-00

Email: [rostek@bioenergie.de](mailto:rostek@bioenergie.de)

Steffen Schwardmann

Referent für Politik & Strategie des Bundesverband Bioenergie e.V. & Fachverband Holzenergie

Tel.: 030-2758179-19

Email: [schwardmann@bioenergie.de](mailto:schwardmann@bioenergie.de)

Malte Trumpa

Referent Holzenergie des Bundesverband Bioenergie e.V. & Fachverband Holzenergie

Tel.: 030 / 27 58 179 20

Email: [trumpa@bioenergie.de](mailto:trumpa@bioenergie.de)